Marineverordnungsblatt

Herausgegeben

vom

Reichs-Marine-Amt

Vom 1. Januar bis 31. Dezember

1917.

Achtundvierzigster Jahrgang

Nr. 1 bis einschl. Nr. 28.

Berlin

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn

Königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei, SW68, Kochstraße 68—71

Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

48. Jahrgang. Berlin, den 15. Januar 1917. Nr. 1.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Kgl. Hofbuchhandlung in Berlin SW68, Kochstr. 68-71.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 ℳ, vierteljährlich 1,00 ℳ. Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen.
Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

Inhalt:

Nr. 1.

Steuererklärungen für die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer in Preußen.

Berlin, den 11. Januar 1917.

§ 6 des preußischen Gesetzes, betreffend die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vom 30. Dezember 1916 (Ges. Samml. 1917 S. 1) bestimmt:

Eine neue Veranlagung ist vorzunehmen, wenn die Vermehrung des Einkommens dadurch eintritt, daß nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst oder nach der Wiederaufhebung der Kriegsformation

1. Steuerpflichtige aus neu aufgenommener gewerblicher Tätigkeit oder gewinnbringender Beschäftigung Einkommen beziehen, oder
2. Offiziere oder Beamte in den Genuß der Friedensbezüge treten.

Dadurch ist für den Übergang in das Friedensverhältnis besondere Vorkehrung getroffen, wonach es der bisherigen Veranlagung der Heeres-(Marine-)angehörigen während des Krieges mit ihrem Friedens-Diensteinkommen nicht mehr bedarf. Die zum aktiven Heere bzw. zur aktiven Marine gehörenden Offiziere, Mannschaften und Beamten (§ 38 A bis C des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874) brauchen daher in der Erklärung während des Krieges das Militäreinkommen überhaupt nicht anzugeben, und die Zivilbeamten (mit Ausnahme derjenigen der Militär-[Marine-]verwaltung), die zum Heeresdienst einberufen sind, nur das im vorausgegangenen Kalenderjahre tatsächlich bezogene, zutreffendenfalls um den vorgeschriebenen Teil ($^{7}/_{10}$ usw.) des Militäreinkommens gekürzte Zivildiensteinkommen aus anderen als Militär-(Marine-)verwaltungsfonds.

Soweit im übrigen trotz der Fortdauer des Krieges tatsächlich eine Einkommensquelle zur Zeit der Veranlagung vorhanden ist, ist das Einkommen aus ihr zu erklären.

Nach § 7 des eingangs bezeichneten Gesetzes ist nunmehr von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die mit einem dem Einkommen von nicht mehr als 3000 ℳ

entsprechenden Steuersatze veranlagt sind, für die Monate, in denen sie sich im aktiven Dienst befinden, die veranlagte Steuer nicht zu erheben. Das gleiche gilt für die Unteroffiziere und Mannschaften des Landsturms.

Mit vorstehenden Abweichungen findet die Bekanntmachung vom 4. Januar 1916 — M. I. 12 — (Marineverordnungsblatt Seite 4) auf die für das Steuerjahr 1917 abzugebenden Steuererklärungen entsprechende Anwendung.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.
Seebohm.

M. I. 133.

Nr. 2.

Erledigung von Erinnerungen des Rechnungshofes.

Berlin, den 8. Januar 1917.

Im Interesse der Förderung der Bearbeitung der Kriegskostenrechnungen hat der Rechnungshof auf die rückständigen Beantwortungen von Prüfungsverhandlungen und Entscheidungen zu Rechnungen aus der Friedenszeit im allgemeinen vorläufig verzichtet. Die Entschließung und Bekanntgabe darüber, welche Verhandlungen usw. etwa ganz oder zum Teil zu beantworten sind, und binnen welcher Fristen dies geschehen soll, hat der Rechnungshof sich vorbehalten.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.
Dr. Schramm.

CV. II. 17097.

Nr. 3.

Besoldung der nichtaktiven Deckoffiziere, Deckoffizierleutnants usw.

Berlin, den 11. Januar 1917.

1. Nichtaktive Oberdeckoffiziere und Deckoffiziere sind nach ihrer tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit wie Angehörige des Friedensstandes in die durch die dritte Ergänzung des Besoldungsgesetzes geschaffenen Besoldungsstufen (Marineverordnungsblatt für 1916 Seite 155 Nr. 141) einzureihen.

Als Dienstzeit ist die seit der Beförderung zum Deckoffizier im aktiven Friedens- und Kriegsdienst zugebrachte Zeit anzurechnen; die Monate, in denen die Verabschiedung und die Wiedereinstellung stattgefunden hat, sind dabei mitzurechnen.

2. Die Deckoffizierleutnants und Deckoffizieringenieure sind, sofern es für sie günstiger ist, so abzufinden, als wenn sie Oberdeckoffiziere oder Deckoffiziere geblieben wären. Daneben werden die Ausrüstungs-, Reise- und Verpflegungsgebührnisse wie bisher nach dem Satze für Leutnants gewährt.

Die Dienstzeit als Deckoffizierleutnant oder -ingenieur ist für das Aufrücken in höhere Gehaltsstufen mitanzurechnen.

3. Vorstehendes gilt mit Wirkung vom 1. April 1916 ab.

Die Ausführungsbestimmung 5 auf Seite 157 des Marineverordnungsblatts für 1916 ist mit einem Hinweis hierauf zu versehen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.
Dr. Schramm.

CV. III. 18853.

Nr. 4.

Ausstellung von Bezugsscheinen zur Erlangung von Schuhwaren für Marineangehörige.

Berlin, den 11. Januar 1917.

Im Anschluß an die Verfügung vom 22. November 1916 — *CV.* I. 16227 — (Marineverordnungsblatt Seite 297) wird bekanntgegeben:

Gemäß § 1 der Ausführungsbekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 23. Dezember 1916 zu §§ 1, 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom $\frac{\text{10. Juni 1916}}{\text{23. Dezember 1916}}$ über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren findet der § 10, Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 der Ausführungsbekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 auch auf die Beschaffung von Schuhwaren Anwendung.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. I. 412. Dr. Schramm.

Nr. 5.

Torpeder-Offiziergehälter.

Berlin, den 6. Januar 1917.

Es beziehen die Gebührnisse ihres Dienstgrades:

(A. K. O. v. 21. 12. 1916.)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	Station	
1	Torpeder-Kapitänleutnant	Dobinski	1. 12. 16	O	
2	Torpeder-Leutnant	Jentzen	1. 12. 16	O	
3	"	Reinke	1. 1. 17	O	
4	"	Lange	1. 1. 17	O	

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

B. V a. 9643. Schuur.

Nr. 6.

Kosten für Eisenbahnfahrten des Personals der Soldatenheime.

Berlin, den 6. Januar 1917.

Die Kosten für Eisenbahnfahrten des nicht militärischen Personals der an den Fronten und in den besetzten Gebieten eingerichteten Soldatenheime bei Dienst- und Urlaubsreisen können auf den Kriegsfonds — Kapitel 58 Titel 2 des Kriegsjahres-Etats — übernommen werden.

Die Beurteilung der Notwendigkeit derartiger Reisen, die von dem bei den betreffenden Soldatenheimen bereits tätigen Personal ausgeführt werden, unterliegt, sofern die höheren Kommandobehörden für ihren Befehlsbereich nicht anders bestimmen, dem für das in Frage kommende

Heim zuständigen militärischen Befehlshaber, der auch für die Ausstellung der Militärfahrscheine zu sorgen hat.

Die Fahrscheine für das zum ersten Mal ausreisende Personal sind von dem für den Ausreiseort zuständigen Bezirkskommando auszustellen, und zwar auf Grund einer Bescheinigung des die Entsendung veranlassenden Verbandes über den Zweck und die Notwendigkeit der Reise.

Sind mehrere Bezirkskommandos an einem Orte, so wird das zuständige Bezirkskommando von dem stellvertretenden Generalkommando bestimmt.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 283. Dr. Schramm.

Nr. 7.

Meistgewicht der Feldpostsendungen vom Feldheer.

Berlin, den 8. Januar 1917.

Das Meistgewicht der nicht amtlichen Feldpostsendungen (Feldpostpäckchen) vom Feldheer nach der Heimat ist, entsprechend den für den Verkehr in entgegengesetzter Richtung bereits bestehenden Gewichtsstufen, von 250 auf 500 g erhöht, so daß unter Zubilligung eines zehnprozentigen Übergewichts fortan Sendungen bis zum Höchstgewicht von 550 g zugelassen sind. Die Feldpostsendungen über 275 bis 550 g (einschließlich des Übergewichts) sind vom Absender mit 20 Pf. freizumachen.

Nr. 178 Seite 297 des Marineverordnungsblattes für 1914 ist handschriftlich mit einem Hinweis zu versehen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 220. Dr. Schramm.

Nr. 8.

Bezettelung militärischer Wagenladungen.

Berlin, den 9. Januar 1917.

I. Der jetzige Ladezettel (vgl. § 51 der Militär-Transportordnung und das Muster auf Seite X der Anlage zu Nr. 21 des Marineverordnungsblatts 1915) wird durch nachstehendes Muster ersetzt. Er ist mit dem Eisenbahn-Wagenladungszettel und dem roten Zettel „Heeresinteresse! Bevorzugt zu befördern!“ vereinigt, wodurch sich ein mehrmaliges Bekleben der Wagen erübrigt.

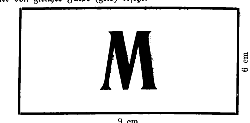
Der Ladezettel für Eilgut in Wagenladungen ist durch rote Umrandung, der für Proviantladungen durch den Zusatz „Proviant“ besonders gekennzeichnet. Der Wageninhalt ist in allgemeiner Form zu bezeichnen. Bei allen Proviantladungen mit Begleiter bleibt die Zeile „Inhalt“ unausgefüllt; bei den Sendungen ohne Begleitung ist der Inhalt beispielsweise wie folgt anzugeben:

„Backgut“ für Backmehl und Backsalz,
„Zwieback“,
„Verderbliches Gut“ für Speck, Dauerfleisch usw.,
„Haltbares Gut“ für Fleischkonserven,
„Gemüse“ für alle Arten Gemüse einschließlich Gemüsekonserven und Speisemehl,
„Salz“,
„Sprit“ für alle Arten Spirituosen,
„Leicht verderbliches Gut“ für Käse, Butter, Schmalz, Schmalzersatz, Marmelade,
„Gewürz“ für alle Arten Gewürz, Speiseöl und Essig,
„Fische“ für Heringe und Fischkonserven,
„Hafer“ für Hafer und anderes Hartfutter.

Bei den Sendungen von Kaffee, Tee, Zucker und Kakao ist in der Spalte „Inhalt" nichts anzugeben.

Die Ladezettel werden grundsätzlich — auch in der Gewichtsangabe — durch die militärischen Absendestellen ausgefüllt. Bei Stellen mit umfangreichem Versand (Proviantämter, Artilleriedepots usw.) sind sie von diesen auch anzukleben. Der Leitungsweg (Übergangsstationen) ist von den Absendestellen stets dann einzutragen, wenn er durch einen von der Linienkommandantur aufgestellten Beförderungsplan festgelegt oder sonst — nach Benehmen mit der Versandstation — zuverlässig bekannt ist.

II. Der umfangreiche gelbe Beklebezettel „Für Munitionsfertigung" wird durch folgendes Muster von gleicher Farbe (gelb) ersetzt:



Die neuen Beklebezettel können von der Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel bezogen werden. Etwaige Bestände des bisherigen Ladezettels sind jedoch aufzubrauchen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 74. Dr. Schramm.

Muster des Ladezettels.
(Größe 18×20 cm.)

Heeresinteresse!

Bevorzugt zu befördern!

Schwarzer Druck auf rotem Untergrund

Nr. u. Eigent. des Wagens
Gesamtgewicht
(Lade- u. Eigengewicht des Wagens)

Proviant-Ladezettel

(roter Druck)

Fahrtnummer:
Absender:
Versandstation:
Inhalt:
Empfänger:

Bestimmungsstation:

über*)

Beladen am:

*) Vom Absender auszufüllen, wenn von der Linienkommandantur ein Beförderungsplan aufgestellt oder der Leitungsweg sonst zuverlässig bekannt ist.

Nr. 9.

Bezettelung der Eisenbahnwagen.

Berlin, den 9. Januar 1917.

Bei Entdeckung von Beraubungen ist aufgefallen, daß das mit genauer Inhaltsangabe versehene Ladeverzeichnis vielfach an der Außenseite der Eisenbahnwagen angeklebt war.

Das Ladeverzeichnis ist stets im Wageninnern anzubringen. An der Außenseite sind die Wagen dagegen mit dem Ladezettel zu bekleben (vgl. § 51, 2 und militärische Ausführungsbestimmung 89, 5 der Militär-Transportordnung sowie Verfügung vom 6. Oktober 1915 *CV.* II. 13560, Marineverordnungsblatt 1915 Seite 327, und vom 9. Januar 1917 *CV.* II. 74, Marineverordnungsblatt 1917 Seite 4).

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 75. Dr. Schramm.

Nr. 10.

Feldpostverkehr zwischen den Besatzungstruppen in Luxemburg, Belgien und Rußland mit dem feindlichen und dem neutralen Ausland sowie nach Bulgarien und nach der Türkei.

Berlin, den 9. Januar 1917.

Für den Feldpostverkehr der Besatzungstruppen in Luxemburg, den Generalgouvernements Belgien und Warschau, dem Postgebiet des Oberbefehlshabers Ost und dem Etappengebiet der 4. Armee mit dem feindlichen und neutralen Ausland sowie Bulgarien und der Türkei gelten die für den Feldpostverkehr des Feldheeres mit genanntem Ausland in der Verfügung vom 29. November 1916 (Marineverordnungsblatt Seite 304) gegebenen Bestimmungen.

Die Ziffer 2 der letzterwähnten Bestimmungen bezieht sich auf den Feldpostverkehr zwischen dem Feldheer und den Bewohnern des besetzten Gebiets.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 226. Dr. Schramm.

Nr. 11.

Kontrollzettel bei Eisenbahnfahrten.

Kriegsministerium.
Nr. 2233/11. 16. A 3.

Berlin, den 6. Dezember 1916.

Kontrollzettel zu Militärfahrscheinen nach Anlage 4 der Militär-Transportordnung sind nach Beendigung der Fahrt entsprechend dem Vordruck in jedem Fall an den Stationsbeamten abzugeben, falls die Abnahme durch den Zugbeamten oder an der Bahnsteigsperre unterblieben sein sollte.

Wegen der Reisen ins besetzte Gebiet gilt Ziffer 3 des Erlasses vom 28. September 1916 (A. V. Bl. S. 414), wonach die Kontrollzettel bereits an der Grenze abgenommen werden.

Im Auftrage.

v. Wrisberg.

Berlin, den 9. Januar 1917.

Vorstehende Anordnung wird mit Bezug auf die Verfügung vom 27. Oktober 1916 *CV.* II. 15656 zur gleichmäßigen Beachtung zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 227. Dr. Schramm.

Nr. 12.

Militärische Frachtbriefprüfung.

Berlin, den 9. Januar 1917.

Durch die militärische Frachtbriefprüfung der Eisenbahnsendungen dürfen Verzögerungen im Wagenablauf in keinem Falle eintreten. Sie ist deshalb regelmäßig so zu veranlassen, daß die Begleitpapiere nach Beendigung der Beladung der Eisenbahnabfertigung geprüft übergeben werden können. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist nach den für dergleichen dringliche Fälle in der Verfügung vom 12. November 1916 (Marineverordnungsblatt Seite 286) gegebenen Grundsätzen zu verfahren.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 231. Dr. Schramm.

Nr. 13.

Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Militärpersonen.

Berlin, den 9. Januar 1917.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 3. Mai 1916 *CV.* II. 6249 (Marineverordnungsblatt Seite 101) wird folgendes bestimmt:

I. Im allgemeinen kann der beurlaubende Vorgesetzte den Urlaubern, gleichviel ob sie auf Militärfahrschein oder Militärfahrkarte reisen, durch entsprechenden Vermerk auf dem Militärfahrschein oder Urlaubsschein, gegebenenfalls durch Ausstellung eines roten Urlaubsscheins — Verfügung vom 17. Februar 1904 *CV.* II. 1039 (Marineverordnungsblatt Seite 88) —, die Berechtigung zur Benutzung von Schnellzügen erteilen, sofern der Urlaubsort mindestens 100 km entfernt ist und nach der Lage des Fahrplans Schnellzüge benutzt werden müssen, um den Zweck des Urlaubs erreichen zu können.

Ob hiernach ein Bedürfnis zur Schnellzugbenutzung anzuerkennen ist, muß in allen Fällen pflichtmäßig geprüft werden, und zwar nicht nur bei Ausstellung von Militärfahrscheinen, sondern auch bei Reisen auf Militärfahrkarten.

Bei häufiger wiederkehrendem Urlaub (Sonntagsurlaub und dergleichen) ist das Bedürfnis zur Benutzung von Schnellzügen besonders streng zu prüfen. In diesen Fällen darf die kurze Dauer des Urlaubs allein für die Gewährung der Vergünstigung nicht entscheidend sein; es ist vielmehr immer festzustellen, ob der Zweck des Urlaubs nicht auch bei Benutzung von Personenzügen zu erreichen ist, besonders wenn die Reise schon am Vorabend des ersten Urlaubstages angetreten werden kann.

II. Während der Festzeiten ist den aus den Heimatgarnisonen beurlaubten, auf Militärfahrkarte reisenden Mannschaften die Benutzung von Schnellzügen (auch Eilzügen) grundsätzlich nur dann zu gestatten, wenn die Voraussetzungen der militärischen Ausführungsbestimmung 103 Ziffer 5a zum Militärtarif gegeben sind.

III. Eine nachträgliche Genehmigung zur Benutzung von Schnellzügen (während der Festzeiten — s. Abschnitt II — auch Eilzügen) darf durch den Bahnhofskommandanten — oder in Ermangelung eines solchen durch den Bahnhofsvorsteher — allen (auf Militärfahrschein oder Militärfahrkarte reisenden) Urlaubern nur ausnahmsweise in dringenden Fällen (bei Anschlußversäumnis, plötzlicher Erkrankung usw.) bei einer Mindestentfernung von 100 km erteilt werden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 262. Dr. Schramm.

Nr. 14.

Eilgutmäßige Beförderung von Militärgut.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 1443/10. 16. A 3.

Berlin, den 4. Dezember 1916.

Die mit erhöhten Frachtkosten verbundene eilgutmäßige Beförderung von Militärgut ist trotz mehrfacher Hinweise noch nicht genügend eingeschränkt. Einzelne Versandstellen liefern fast alle Sendungen als Eilgut auf. Dabei wird außer acht gelassen, daß auf kurze Entfernungen die Beförderung als Eilgut vielfach nicht nur keinen nennenswerten Vorteil gegenüber der frachtgutmäßigen bietet, sondern sogar Nachteile im Gefolge hat. So trifft z. B. das in Berlin Stettiner Bahnhof für Stellen der Sammelstation Stettin aufgelieferte Eilgut später bei den Empfangsstellen ein als Frachtgut. Die gleichen Verhältnisse bestehen für Sendungen von Cöln nach der Weiterleitungsstelle Düsseldorf. Die langsame Beförderung des Eilgutes erklärt sich dabei aus der notwendigen Überführung von den Hauptpersonenbahnhöfen nach den entfernt gelegenen Bahnhöfen der Sammelstationen, während Frachtgutsendungen unmittelbar auf diesen einlaufen.

Um auch eilige Sendungen nur in solchen Fällen als Eilgut aufzuliefern, in denen die eilgutmäßige Beförderung merkliche Vorteile bietet, ist mit den örtlichen Eisenbahn-Güterabfertigungen engere Fühlung zu nehmen. Dort sind die günstigsten Auflieferungszeiten für Frachtgut zu erfragen, die auf die Beförderungsdauer von großem Einfluß sein können.

Tunlichst ganz zu vermeiden ist die eilgutmäßige Auflieferung von Wagenladungen, deren Beförderungskosten sich auf etwa den 6- bis 7 fachen Betrag erhöhen. Eine annähernd gleich rasche Beförderung für Frachtgutwagenladungen wird sich vielfach auch auf größere Entfernungen durch feste Beförderungspläne erreichen lassen, die für häufig benutzte Verkehrsverbindungen bei der Linienkommandantur zu beantragen sind.

Im Auftrage.

Frhr. v. Schoenaich.

Berlin, den 10. Januar 1917.

Vorstehende Anordnung wird zur gleichmäßigen Beachtung zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 224. Dr. Schramm.

Nr. 15.

Militärgutsendungen im Verkehr zwischen Eisenbahnen und Kleinbahnen.

Berlin, den 10. Januar 1917.

Über die Abfertigung und Abrechnung der Militärtransporte nach, von und über Kleinbahnen sind am 1. Oktober 1916 Vereinbarungen in Kraft getreten, nach denen es nicht mehr nötig ist, daß für Militärgutsendungen auf Frachtbrief im Verkehr mit Kleinbahnen für die Eisenbahn und die Kleinbahn besondere Ausweise ausgefertigt werden. Bei Militärtransporten nach, von und über Kleinbahnen auf Militärfahrschein sind zwar grundsätzlich für die Eisenbahn und die Kleinbahn besondere Ausweise auszufertigen; für die Dauer des gegenwärtigen Krieges aber braucht dieser Grundsatz nur soweit als möglich befolgt zu werden. — Vgl. Verfügung vom 7. Juni 1915 *CV.* II. 8493 (Marineverordnungsblatt Seite 183). —

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 261. Dr. Schramm.

Nr. 16.

Militärfahrscheine.

Berlin, den 11. Januar 1917.

Die Verfügung vom 30. Oktober 1916 *CV.* II. 15858 (Marineverordnungsblatt Seite 291) wird dahin ergänzt, daß etwa vorhandene Bestände an farbigen Militärfahrscheinen (vereinfachte Muster) noch bis Ende März 1917 aufgebraucht werden dürfen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 320. Dr. Schramm.

Nr. 17.

Urlaubsscheine.

Berlin, den 12. Januar 1917.

Während des Krieges sind künftig Urlaubsscheine in Oktavformat nach folgendem Muster zu verwenden.

Bestände an abweichenden Formularen sind aufzubrauchen und nötigenfalls handschriftlich entsprechend zu ergänzen.

Wenn für Hin- und Rückfahrt Schnellzugbenutzung genehmigt ist, sind im allgemeinen rote Urlaubsscheine auszustellen — Verfügung vom 17. Februar 1904, Marineverordnungsblatt Seite 88 —.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 230. Dr. Schramm.

Oberer Rand: Länge 16½ cm. (Vorderseite.) **Muster.**

Breite 10½ cm.

Urlaubsschein.

Der (Dienstgrad, Vor- und Zuname)
von der (Komp., Rgt. usw.)
wird hiermit vom bis einschließlich 191 nachts Uhr
nach beurlaubt.

Alle Behörden werden ersucht, ihn ungehindert reisen zu lassen und ihm nötigenfalls Schutz und Hilfe zu gewähren.

den 191

Dienstsiegel

(eigenhändige Unterschrift, Dienstgrad und Dienststellung)

1. Der Urlaubsschein ist beim Lösen der Militärfahrkarte dem Schalterbeamten ohne Aufforderung und offen vorzulegen, während der Fahrt auf Verlangen vorzuzeigen und nach Rückkehr vom Urlaub abzugeben.
2. Nicht ausfragen lassen! Nicht über militärische Dinge reden! (Spionengefahr!)
3. Bei Reisen zu Erwerbszwecken stets Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs lösen.

Oberer Rand. (Rückseite.)

Besondere Angaben: (z. B. bei Auslandsurlaub)

Vor Aushändigung des Urlaubsscheins beim Truppenteil auszufüllen:

1. Ob Militärfahrkarte zu lösen:
2. Ob für Hin- und Rückfahrt je einen Militärfahrschein erhalten:
3. Ob Schnellzugbenutzung genehmigt ist:
4. Löhnungs- und Verpflegungsgebührnisse sind ausgezahlt bis:
5. Ob Eintragung des Urlaubs in das Soldbuch erfolgt ist:
6. Ob Erlaubnis zum Ziviltragen erteilt ist:

Bescheinigungen und Abstempelungen der Behörden usw.

Nr. 18.

Schwärzen des Lederzeugs.

Berlin, den 12. Januar 1917.

In Ergänzung der Verfügung vom 5. November 1916 — *CV.* I. 15629 (Marineverordnungsblatt Seite 283 Nr. 251) — wird bestimmt, daß künftig — entsprechend dem Verfahren bei der Armee — sämtliches Handwaffenlederzeug sowohl in der Heimat als auch im Felde geschwärzt zu tragen ist. Hierzu gehören nicht die Gewehr- und Karabinerriemen, die auch weiterhin ungeschwärzt zu tragen sind.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

CV. I. 282. v. Capelle.

Nr. 19.

Dienstanweisung zur Beurteilung der Dienstfähigkeit für die Marine usw.
— D. E. Nr. 249. —

Berlin, den 12. Januar 1917.

Seite 135 Anlage 2. Als neue Nummer tritt hinzu:

27 a. Gleichseitige Halbblindheit mit beiderseitigem Erhaltensein der zentralen Sehschärfe ist hinsichtlich des Erwerbsunfähigkeitsgrades im allgemeinen wie einseitige Blindheit zu bewerten, d. h. in der Regel mit 33 1/3 %. Dieser Satz erhöht sich entsprechend, wenn auf dem einen halbblinden Auge die Sehschärfe weniger als 1/2 der regelrechten beträgt.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

G. I. 107. Uthemann.

Personalveränderungen.

a. Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen usw.

Ernannt:

(Staatss. d. R. M. A. v. 23. 12. 1916.)

Boneit, **Grunert**, **Fischer** (Franz), **Pelzing** — Bureaugehilfen, **Pieper**, Werftbuchführeranwärter — zu Werftbuchführern.

(Staatss. d. R. M. A. v. 2. 1. 1917.)

Stolte, Kanzleidiätar, zum Werftkanzlisten.

(Staatss. d. R. M. A. v. 9. 1. 1917.)

Dellith, Werftverwaltungssekretariatsassistent, zum Werftverwaltungssekretär.

Versetzt:

(Staatss. d. R. M. A. v. 23. 12. 1916.)

Türks, Ober-Werftbuchführer, mit dem 1. April 1917 von Danzig nach Wilhelmshaven,

Mattern, Ober-Werftbuchführer, mit dem 1. April 1917 von Wilhelmshaven nach Danzig.

b. Abschiedsbewilligungen.

Mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt:

(Staatss. d. R. M. A. v. 27. 12. 1916.)

Boskeen, Marine-Werkmeister.

(Staatss. d. R. M. A. v. 28. 12. 1916.)

Schneider, Ober-Werftbuchführer.

(Staatss. d. R. M. A. v. 29. 12. 1916.)

Meyners, Marine-Werkmeister.

(Staatss. d. R. M. A. v. 30. 12. 1916.)

Christen, Werftschiffsführer.

c. Ordensverleihungen.

(A. K. O. v. 27. 11. 1916.)

Den Königlichen Kronenorden 4. Klasse am Bande der Rettungsmedaille:

Lensch, Oberleutnant zur See;

die Rettungsmedaille am Bande:

Stosberg (Hellmut), Leutnant zur See.

(A. K. O. v. 21. 12. 1916.)

Das Ritterkreuz des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern mit Schwertern:

Bertram (Otto), Kapitänleutnant.

(A. K. O. v. 26. 12. 1916.)

Den Orden pour le mérite:

Valentiner (Max), Kapitänleutnant.

Benachrichtigungen
über
Verschiedenes.

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung im Marineverordnungsblatt für 1916 Seite 261 Nr. 227 wird bekannt gegeben, daß der weitere Bedarf der Marinebehörden an Merkblättern und Transportbefehlen bei der Registratur der Kavallerie-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums anzufordern ist.

Marineverordnungsblatt 1916 Nr. 227 ist handschriftlich mit einem Hinweis zu versehen.

Hierzu: Titelblatt und Alphabetisches Sachregister zum 47. Jahrgang.

Todesfälle.

Martin, Marine-Werkmeister, am 23. Dezember 1916 in Braunschweig gestorben.